Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Jahreserhebung 2009 im Gastgewerbe

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im September 2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/754850; Fax: +49 (0) 611/753862;
www.destatis.de/Kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 3

- Bezeichnung der Statistik: Jahreserhebung im Gastgewerbe
- Berichtszeitraum: i. d. R. Kalenderjahr
- Periodizität: Jährliche Erhebung
- Erhebungseinheiten: rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die überwiegend Gastgewerbe betreiben
- Durchführung: 4. Quartal nach dem Berichtsjahr

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 4

- Erhebungsinhalte: Jahresumsatz nach ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Investitionen, Wareneingang, Lagerbestände, Anzahl der Beschäftigten, Bruttoentgelte, Sozialabgaben
- Zweck der Statistik: Information über die Struktur der Unternehmen, insbesondere zur Beurteilung der Rentabilität und der Produktivität für wirtschaftspolitische Zwecke
- Hauptnutzer: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Wirtschaftsverbände

3 Methodik Seite 5

- Art der Datengewinnung: Schriftliche Befragung (elektronisch oder papiergebunden)
- Stichprobendesign: Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe, als Auswahlgrundlage dient das statistische Unternehmensregister
- Stichprobenumfang: höchstens 12 000 Unternehmen
- Schichtung der Stichprobe: Schichtungsmerkmale Bundesland, Branchengruppen, Umsatzgrößenklassen
- Erhebungsinstrumente: Fragebogen (Papier) und Online-Fragebogen (mit integrierten Plausibilitätsprüfungen)
- Berichtsweg: Erhebung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder; bei Mehrländerunternehmen überwiegend durch das Statistische Bundesamt

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 5

- Informationen zum RSF (relativer Standardfehler) werden spätestens 27 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres in GENESIS-Online publiziert. Der RSF ist in Abhängigkeit von Gliederungstiefe und Merkmal unterschiedlich hoch. Für das Berichtsjahr 2009 betrug der RSF für das Gastgewerbe beim Merkmal Umsatz 1,2 %.
- Die Höhe der „nicht stichprobenbedingte Fehler“ variiert je nach Abteilung (WZ-Zweisteller): Beim Abschnitt I gab es für das Berichtsjahr 2009 rund 9 % unechte Antwortausfälle. Die Quote für die echten Antwortausfälle (unit-non-response-Koeffizient) beträgt für den Abschnitt I 6,1 % (Gewichtung Beschäftigte) und 13,4 % (Gewichtung Umsatz).
- Gesamtbewertung: Stichprobenmethoden sind wissenschaftlich anerkannt; Ergebnisse sind von bestmöglicher Präzision bei vorgegebenem Stichprobenumfang.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- Aktualität endgültiger Ergebnisse: rund 19 Monate nach Ende des Berichtsjahres.
- Pünktlichkeit: Der geplante Veröffentlichungstermin für das Berichtsjahr 2009 wurde um 15 Tage überschritten.

6 Vergleichbarkeit Seite 7

- Zeitlich: Eingeschränkt durch methodische Verbesserungen der Stichprobe.
- Räumlich: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich.

7 Kohärenz Seite 8

- Amtliche Statistik: Umsatzsteuerstatistik und Beschäftigtenstatistik

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 9

- Veröffentlichungen und Kontakt: www.destatis.de › Kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 9

-

.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Gastgewerbestatistik wird auf der Grundlage der NACE („Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)) abgegrenzt (Abschnitt I, Abteilungen 55, 56). Er umfasst alle Gastgewerbeunternehmen mit Sitz in Deutschland, die ausschließlich oder überwiegend Beherbergungs- oder Gaststättendienstleistungen (einschl. Kantinen und Catering) anbieten. Darunter sind Unternehmen zu verstehen, die entweder gegen Bezahlung Übernachtung für eine begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) anbieten oder die Speisen oder Getränke im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Die Unternehmen müssen dabei stets für das Gesamtunternehmen melden, also unter Einschluss auch solcher Arbeitsstätten, in denen andere als Gastgewerbetätigkeiten überwiegen (z. B. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, "Cafe-Konditorei").
Nicht einbezogen werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe, im Ausland gelegene Unternehmensteile sowie die Gastgewerbeaktivitäten solcher Unternehmen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht im Gastgewerbe liegt, wie von Einzelhandelsunternehmen betriebene Restaurants oder von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Behörden in eigener Regie betriebene Kantinen.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheit ist das rechtlich selbstständige Unternehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet und vereinzelt Bundesländer

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres; in einigen Fällen davon abweichendes Geschäftsjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik 1) (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 97 S. 13)

Gesetz über die Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz – HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 9 HdlStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG sind. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt manuell gemäß der Fallzahlregel, nach der zu einem Wert mindestens drei Unternehmen beitragen müssen. Werte, für die dies nicht gilt, werden in den Tabellen gesperrt (‚ausgepunktet’). Im Anschluss werden ggf. weitere Werte in den Tabellen gesperrt, um eine Rückrechnung der geheim zu haltenden Werte durch Differenzbildung unmöglich zu machen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung mit allen Statistischen Landesämtern; mindestens einmal jährlich Sitzung der AG „Weiterentwicklung“ mit Vertretern aus einigen Statistischen Landesämtern; jährliche Schulungen im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Landesämtern.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Vergleich zu den vorhergehenden Erhebungen liegt der Jahreserhebung 2009 eine geänderte Stichprobenmethodik zugrunde. Die Änderungen zielten auf eine größere Konsistenz der Daten mit den Ergebnissen des Unternehmensregisters für statistische Zwecke. Bei diesem Ziel wurden gegenüber dem Berichtsjahr 2008 sehr große Fortschritte erzielt, da sich das Niveau der in der Jahreserhebung nachgewiesenen Werte deutlich erhöht hat. Allerdings führt dies aber auch dazu, dass die absoluten Werte der Jahreserhebung 2009 mit denen der Vorjahre nicht vergleichbar sind.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Jahreserhebung gehören Jahresumsatz, Investitionen, Wareneingang und der Warenbestände am Anfang und am Ende eines Jahres. Erfasst werden weiterhin die Anzahl der Beschäftigten, die Bruttoentgelte sowie die Sozialabgaben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

WZ 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EG) Nr. 250/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 regelt die Definitionen der Merkmale und das technische Format für die Datenübermittlung. Die Vorgaben der Verordnung werden eingehalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Jahreserhebung vermitteln wirtschaftspolitisch bedeutsame Informationen über die Struktur der Unternehmen und ermöglichen auch eine Beurteilung der Rentabilität und der Produktivität im Gastgewerbe. Die Jahreserhebung im Gastgewerbe stellt daher eine wichtige Ergänzung der Ergebnisse der monatlichen Gastgewerbestatistik dar. Sie wird in Abgrenzung zur monatlichen Konjunkturerhebung auch als Strukturerhebung bezeichnet.

Zu den Hauptnutzern der Gastgewerbestatistiken zählen Bundes- und Landesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Deutsche Bundesbank und die Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäische Kommission, sowie die Europäische Zentralbank. Daneben gehören auch Wirtschaftsforschungsinstitute, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen des Gastgewerbes zu den Nutzern der Gastgewerbestatistik. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Bundesländer ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Tourismusstatistik“ eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Gastgewerbestatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Gastgewerbeverbänden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen (elektronisch oder papiergebunden) Befragung von Unternehmen erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.

Die Grundgesamtheit für die Gastgewerbestatistik ist die Gesamtheit aller Unternehmen, die schwerpunktmäßig Gastgewerbetätigkeiten im Sinne der NACE Rev. 2, Abschnitt I (Abteilungen 55, 56), ausüben. Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung wird anhand des statistischen Unternehmensregisters festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven Unternehmen und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für deutschlandweit rund 3,5 Millionen Unternehmen.

Die Unternehmen werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgrundlage gezogen. Die Zufallsstichprobe ist dreifach geschichtet:
1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.
Die Jahreserhebung im Gastgewerbe wird bei höchstens 12 000 Unternehmen durchgeführt, dem so genannten Berichtskreis. Das entspricht etwa 5 % der Unternehmen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Als Erhebungsinstrumente werden Papierfragebogen und Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen verwendet. Die Fragebogen werden entsprechend den aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Fragebogen entwickelt. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre werden bei der Pflege und Aktualisierung der Fragebogen berücksichtigt. Fragen und Antworttexte werden mit Gastgewerbeverbänden auf das Rechnungswesen der Unternehmen abgestimmt, um die Belastung der Unternehmen zu minimieren. Die Erhebung erfolgt entweder postalisch oder über gesicherte Internet-Verbindungen (Online-Meldung). Die Befragung wird dezentral durch die Statistischen Ämter der Bundesländer; bei Mehrländerunternehmen überwiegend durch das Statistische Bundesamt durchgeführt.

Insbesondere das gesetzlich vorgeschriebene Fragenprogramm bestimmt die jährliche Anpassung des Fragebogens, der Bestandteil des Qualitätsberichts ist. Beigefügt ist der Fragebogen der Jahreserhebung 2009.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Ergebnisse jedes einzelnen Unternehmens der Stichprobe werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Dabei ist der Hochrechnungsfaktor der Kehrwert des Auswahlsatzes. In der untersten Umsatzgrößenklasse kann der Hochrechnungsfaktor auf ca. 60 steigen, d.h. ein Unternehmen repräsentiert 60 andere. Die Unternehmen in Totalschichten erhalten den Hochrechnungsfaktor 1,0. Durch das Hochrechnungsverfahren treten keine Verzerrungen auf.

Fehlende Unternehmensmeldungen werden durch ein Schätzverfahren ergänzt, das sich auf Beschäftigten- und Umsatzangaben aus der Monatserhebung stützt, wenn ein Unternehmen an dieser Erhebung teilnimmt. Bei kleinen Unternehmen, die nicht an der Monatserhebung teilnehmen, werden Vorjahreswerte eingeschätzt. Liegen weder Vorjahreswerte noch Angaben aus der Monatserhebung im Gastgewerbe vor, werden wirtschaftszweigspezifische Erfahrungswerte für Umsätze und Beschäftigte gesetzt.
Die übrigen Merkmale der Jahreserhebung im Gastgewerbe werden aufgrund von fachlichen Überlegungen für Unternehmen geschätzt und sind auf die Schätzungen für Umsätze und Beschäftigte abgestimmt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Da es sich um eine Jahreserhebung handelt, findet ein Saisonbereinigungsverfahren keine Anwendung.

3.5 Beantwortungsaufwand

Das Programm der Stichprobenrotation tauschte für das Berichtsjahr 2009 rund 66 % der Stichprobenunternehmen der Repräsentativschichten aus, um Unternehmen zu entlasten, die mehr als sechs Jahre auskunftspflichtig waren. Unternehmen der Totalschichten wurden nicht ersetzt. Der Auswahlsatz blieb unverändert. Für das nächste Berichtsjahr wird ein weiteres Drittel der Stichprobe ausgetauscht, in den Folgejahren dann jeweils ein Sechstel.

Nach einer Studie des DIW benötigte ein Unternehmen im Jahr 2004 im Durchschnitt 82 Minuten, um den Fragebogen auszufüllen. Nach dem Standard-Kosten-Modell betragen die Kosten für die Auskunftspflichtigen bei rd. 9 680 antwortenden Unternehmen rund 295 Tsd. Euro (Werte für das Berichsjahr 2009).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Jahreserhebung im Gastgewerbe wurde das Stichprobendesign nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können.
Erstmals orientiert sich der Auswahlplan an der WZ 2008, wodurch eine Verbesserung der Genauigkeit erreicht wurde.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Ergebnisse der Jahreserhebung im Gastgewerbe basieren auf einer repräsentativen Stichprobe, die in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale zu geringfügig anderen Ergebnissen führen kann, wenn man wiederholt Stichproben ziehen und die betreffenden Unternehmen befragen würde. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler oder stichprobenbedingte Fehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Der relative Standardfehler gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, in dem die Ergebnisse mit einer Wahrscheinlichkeit von 68 % liegen, wenn man die Jahreserhebung im Gastgewerbe häufig wiederholen würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb des Konfidenzintervalls liegen, beträgt 32 %. Letztlich gibt das Konfidenzintervall den Bereich an, in dem der wahre Wert mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit liegen wird.

Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. die hochgerechnete Umsatzmesszahl in einem Wirtschaftszweig 110 und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 10 % auf, dann liegt die wahre Umsatzmesszahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 68 % in dem Bereich [99,121].
Die stichprobenbedingten Fehler variieren in Abhängigkeit vom Merkmal und der Gliederungstiefe. Für das Berichtsjahr 2009 lagen die relativen Standardfehler für nachstehende Merkmale bei:

Jahr WZ2008 (ausgewählte Positionen): Gastgewerbe	Unternehmen	Arbeitnehmer	Umsatz	Bruttoinvestitionen
	Prozent			
2009				
55 Beherbergung	0,5	1,6	3	10,4
56 Gastronomie	1	1,4	1	4,8

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Unternehmen, obwohl sie überwiegend Gastgewerbe betreiben, nicht dem Gastgewerbe zugeordnet sind (Untererfassung). Sofern diese Unternehmen bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie dem Gastgewerbe zugeordnet. Diese Unternehmen können dann über die jährliche Aktualisierung der Stichprobe in den Berichtskreis aufgenommen werden.
Daneben kommt es vor, dass Unternehmen befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese so genannten „unechten Antwortausfälle“ werden aus der Stichprobe entfernt. Die Quote der „unechten Antwortausfälle“ lag im Bundesdurchschnitt bei rund 8 % der Unternehmen im Beherbergungsgewerbe und bei 9 % in der Gastronomie. Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte werden deshalb mehr Unternehmen gezogen, damit nach Löschung der unechten Ausfälle aus dem Berichtskreis die Anzahl der Befragten möglichst nahe unterhalb der gesetzlichen Obergrenze von 12 000 liegt.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die so genannten „echten“ Antwortausfälle. Das sind alle Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie zur Grundgesamtheit gehören. Antwortausfälle führen dann zu systematischen Fehlern, wenn die betreffenden Unternehmen sich erheblich von den auskunftgebenden unterscheiden.
Für das Berichtjahr 2009 lag die Bedeutung der „echten“ Antwortausfälle gemessen an der Gesamtsumme des Umsatzes für das Beherbergungsgewerbe bei rund 9,3 % und in der Gastronomie bei 13,3 %. Die Angaben beziehen sich auf Unternehmen, für die als Ganzes keine Angaben vorlagen (Unit-non-response). Daneben gibt es auch den Fall, dass ein Unternehmen für einzelne Merkmale keine Angaben macht. Zur quantitativen Bedeutung dieses so genannten Item-non-response liegen keine Informationen vor.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Vorläufige Ergebnisse werden nur für die Merkmale Umsatz und Beschäftigte 10 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres an Eurostat übermittelt. Grundlage ist das Ergebnis des Vorjahres, das mittels der Konjunkturstatistiken fortgeschrieben wird. Die Verpflichtung zur Erstellung vorläufiger Ergebnisse ergibt sich aus der EU-Strukturverordnung.

4.4.2 Revisionsverfahren

Grundlage für die Revision sind die Ergebnisse der Jahreserhebung.

4.4.3 Revisionsanalysen

Für das Berichtsjahr 2009 liegen noch keine Revisionsanalysen vor. Für das Berichtsjahr 2008 lag der RMAR (Relative Mean Absolute Revisions – Relative durchschnittliche absolute Abweichung) bei 18,1 % für den Umsatz und bei 15,3 % für die Zahl der Beschäftigten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erfahrungsgemäß entnehmen die Unternehmen die meisten Angaben für die Jahreserhebung aus ihren Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund erfolgt die Jahreserhebung im Herbst des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Danach sind noch zeitaufwändige Rückfragen für Korrekturen erforderlich. Dies führt dazu, dass die Ergebnisse der Jahreserhebung in der Regel 19 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht werden.

5.2 Pünktlichkeit

Der geplante Veröffentlichungstermin für das Berichtsjahr 2009 wurde um 14 Tage überschritten. Damit wurde die Verzögerung des Vorjahres um rund 2/3 reduziert.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der Vorgaben durch die Verordnungen der EU sind die Ergebnisse für den Bereich der Europäischen Union vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Gastgewerbestatistik unterliegt nicht zuletzt wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtsfirmenkreises einer gewissen Dynamik. Auch werden die der Statistik zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen in immer kürzer werdenden Zeitabständen den erweiterten Ansprüchen der Datennutzer angepasst. Zuletzt wurde 2008 die Wirtschaftszweigklassifikation neu gestaltet. Weiterhin wurde der Berichtskreis im Jahr 2003 erneuert und im Jahr 2006 und 2007 durch die Berücksichtigung von neu gegründeten Unternehmen aktualisiert. Diese Entwicklungen führen innerhalb der Jahreserhebung zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im Zeitverlauf.
Die Jahreserhebung 2009 enthält mehrere Verbesserungen:

1. Der Auswahlplan orientierte sich erstmals an der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Dies ermöglichte eine bessere Schichtung und präzisere Hochrechnung.
2. Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung wird aus dem Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS) erstellt. Die bei dieser Erstellung verwendeten Bedingungen wurden mit denen harmonisiert, die das URS für seine Auswertungen anwendet. Ziel war eine bessere Konsistenz zwischen den Ergebnissen der Jahreserhebung und den Daten des URS.
3. Die Jahreserhebung 2009 war die erste, bei der sich das neue Konzept der Stichprobenrotation[1] auswirkte: Im Vergleich zur letzten Jahreserhebung wurden rund zwei Drittel der Stichprobe ausgetauscht. Der Austausch von Unternehmen der Repräsentativschichten diente der Entlastung der Unternehmen, die bereits seit mehr als sechs Jahren berichtspflichtig waren. Für das nächste Berichtsjahr wird ein weiteres Drittel der Stichprobe ausgetauscht, in den Folgejahren dann jeweils ein Sechstel.
4. Die Bildung des Berichtskreises berücksichtigte Neuzugänge aus zwei Berichtsjahren. Die Stichprobe nutzte damit die gesetzlich zulässige Höchstzahl deutlich besser aus als in den Vorjahren.
5. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder befragten die ausgewählten Unternehmen unmittelbar nach der Stichprobenziehung, so dass im Vergleich zu früher weniger Unternehmen zum Zeitpunkt der Befragung bereits erloschen waren.

Ein Vergleich der Anzahl der Unternehmen, die in die Hochrechnung eingeflossen sind, macht den Effekt der Maßnahmen besonders deutlich. Waren es für das Berichtsjahr 2008 noch 10 370 Gastgewerbeunternehmen, stieg die Zahl für das Berichtsjahr 2009 auf 11 409. Die nachfolgende Tabelle zeigt die entsprechenden Werte für die verschiedenen Wirtschaftszweige sowie die Auswirkungen auf die hochgerechneten Ergebnisse:

Wirtschafts-zweig	Jahreserhebung				Veränderung 2009 gegenüber 2008 in %		
	Datensätze		Unternehmen (hochgerechnet)		Datensätze	Unternehmen (hochgerechnet)	Unternehmen lt. URS
	2008	2009	2008	2009	%		
I	10 370	11 409	173 019	217 303	10,0	25,6	-2,1
55	3 514	3 866	41 429	46 915	10,0	13,2	-1,5
56	6 856	7 543	131 690	170 388	10,0	29,4	-2,2

[1] Wein/Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels- und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979 -989.

Der Vergleich der Veränderung der hochgerechneten Anzahl der Unternehmen mit der Entwicklung der Anzahl der Unternehmen im URS zeigt, dass die Zuwachsraten der Jahreserhebung 2009 zum großen Teil auf methodische Änderungen zurückzuführen sind. Die absoluten Ergebnisse der Jahreserhebung 2009 können deshalb für ökonomische Analysen nicht mit denen der Vorjahre verglichen werden.

Aufgrund der methodischen Verbesserungen hat sich die Übereinstimmung der Ergebnisse der Jahreserhebung mit den Daten des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (URS) deutlich verbessert, wie die folgende Übersicht zeigt. So beträgt für den Abschnitt I die Abweichung beim Merkmal Umsatz nur 1,8 %.

Tabelle: Abweichungen der Jahreserhebungen 2008 und 2009 im Gastgewerbe zum Unternehmensregister für die Merkmale Anzahl der Unternehmen und Umsatz

Wirtschaftszweig		Abweichung zum URS[2] in %			
		Unternehmen		Umsatz	
		2008	2009	2008	2009
I	Gastgewerbe	-34,8	-16,5	-21,1	-1,8
55	Beherbergung	-24,8	-13,5	-12,4	-0,3
56	Gastronomie	-37,3	-17,3	-25,5	-2,5

Auch in der Gliederung nach Wirtschaftsgruppen (WZ-Dreistellern) sind die Abweichungen bei der Anzahl der Unternehmen in allen Positionen für das Berichtsjahr 2009 geringer als für das Berichtsjahr 2008. Dies gilt bis auf wenige Ausnahmen auch für das Merkmal Umsatz. Lediglich bei der Position „Campingplätze“ ist die Abweichung zum vorläufigen Vergleichsumsatz des URS für das Berichtsjahr 2009 größer als für 2008.

Es gibt darüber hinaus Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jahreserhebung und der monatlichen Erhebungen hinsichtlich der Höhe des getätigten Umsatzes in einem Jahr und damit auch bezüglich dessen Veränderung zum Vorjahr. Gleiches gilt für die Zahl der Beschäftigten und deren Veränderung. Sie erklären sich unter anderem durch das in der Jahreserhebung angewandte Stichtagsprinzip. Die Jahreserhebung weist nur die Unternehmen nach, die am 31.12. des Berichtsjahres bestanden, des Weiteren wird die Zahl der Beschäftigten mit Stand 30.09. dargestellt.
Zudem werden im Rahmen der Monatserhebung Abschneidegrenzen angewandt; bei der Jahreserhebung dagegen ist dies nicht der Fall. Die Aussagen der beiden Erhebungen beziehen sich somit auf unterschiedliche Grundgesamtheiten.
Überdies basieren die Angaben der Unternehmen zur Jahreserhebung auf den Jahresabschlussrechnungen, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann.
Mit jedem Wechsel des Berichtskreises werden die Ergebnisse der Konjunkturstatistik verkettet, um Sprünge in den Zeitreihen zu verhindern. Die Ergebnisse der Strukturstatistik dagegen werden nicht verkettet, da die Jahreserhebung nicht für Zwecke der Konjunkturanalyse verwendet wird.
Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik, da die Monatsstatistik vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Gastgewerbe anhand von Veränderungsraten und die Jahreserhebung mehr der Beschreibung der Struktur der Unternehmen dient.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die in der Jahreserhebung erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- und die Beschäftigtenstatistik. Die Erhebungsziele der Umsatzsteuer- bzw. der Beschäftigtenstatistik weisen andere Schwerpunkte auf, und die genannten Statistiken werden unter anderen Rahmenbedingungen durchgeführt. Daraus lassen sich Differenzen zur Gastgewerbestatistik erklären.

In der Umsatzsteuerstatistik werden tendenziell höhere Umsätze ausgewiesen als in der Gastgewerbestatistik. Das kann unter anderem damit begründet werden, dass die Umsatzsteuerstatistik auch Ergebnisse von Unternehmen enthält, die während des Berichtsjahres aufgelöst wurden oder die nur saisonal aktiv waren. Weiterhin kann die Umsatzsteuerstatistik im Gegensatz zur Gastgewerbestatistik Unternehmen mit veralteten oder fehlerhaften Wirtschaftszweigzuordnungen enthalten.

Die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und der Gastgewerbestatistik bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich durch unterschiedliche methodische Konzepte erklären: Die Gastgewerbestatistik erfasst alle tätigen Personen, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

[2] Unternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder steuerbarem Umsatz im Berichtsjahr 2008/2009; für 2009 vorläufige Werte.

Außerdem werden im Rahmen der Gastgewerbestatistik die Unternehmen nach dem Schwerpunktprinzip zugeordnet. Somit werden auch Beschäftigte, die in Unternehmensteilen arbeiten, die nicht unmittelbar zum Gastgewerbe gehören, in der Gastgewerbestatistik nachgewiesen. Die Beschäftigtenstatistik hat als Erhebungseinheit dagegen Betriebe (also Unternehmensteile).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Jahreserhebung im Gastgewerbe ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Bundesländer verwenden die Ergebnisse der Jahreserhebung im Gastgewerbe.
Weiterhin werden die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik in das statistische Unternehmensregister eingepflegt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilung: keine

Weitere Informationen zur Gastgewerbestatistik, wie beispielsweise zur Online-Datenerhebung, zu wichtigen Begriffen der Gastgewerbestatistik können abgerufen werden unter:
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Binnenhandel/Gastgewerbe/Gastgewerbe.psml

Online-Datenbank: Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de › Genesis-Online › 45 › 453 › 45342 › Tabellen) können ausführliche Ergebnisse der Jahreserhebung im Gastgewerbe in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt und kostenlos geladen werden.

Das FDZ (Forschungsdatenzentrum) hat u.a. folgende Mikrodaten im Angebot:
- Jahreserhebung Gastgewerbe
(http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/gastgewerbe_jahreserhebung/index.asp)

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de › Links › National).
Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Jahreserhebung (www.ec.europa.eu/eurostat ›Datenbank) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Informationen zur Stichprobenrotation: Wein/Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels- und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979 -989.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Der Veröffentlichungstermin für die Jahreserhebung ist nicht im Veröffentlichungskalender enthalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

-

Statistisches Bundesamt

DESTATIS wissen.nutzen.

Gastgewerbestatistik Jahreserhebung

Geschäftsjahr 2009

Rücksendung bitte bis

GG

Statistisches Bundesamt
Referat E 301
65180 Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, Referat E 301, 65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon:
Michael Schütz 0611 75-3727
oder unsere Service-Nummer
Telefon: 0611 75-4570
Telefax: 0611 75-3969 oder 3862
E-Mail: binnenhandel@destatis.de

Beachten Sie bitte unsere Servicezeiten:
Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr – 15:00 Uhr

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 25 auf den Seiten 2 bis 4 der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Geschäftsjahr 2009

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2009, so legen Sie bitte das Geschäftsjahr zu Grunde, das im Laufe des Kalenderjahres endete.
Bei Neugründung oder Geschäftsübernahme im Jahr 2009 sind Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2009 zu machen.
Die Aufteilung der tätigen Personen/Bruttoentgelte/Investitionen nach Bundesländern ist nur von Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern auszufüllen.
Schätzungen
Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Angaben zu machen, ist es zulässig, sorgfältig geschätzte Werte einzutragen.

A Umsatz und sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr 2009

				Volle Euro
1	Gesamtumsatz des Unternehmens ohne Umsatzsteuer	1	008	
				Volle %
2	Verkäufe über das Internet im Geschäftsjahr (Dienstleistungen und Waren im Geschäftsjahr, die über Internet bestellt werden, z. B. Übernachtungen, Reisebuchung) *bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben*	2	015	
3	Umsatz nach Art der Tätigkeiten *bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben*			
3.1	Gastgewerbe	3		
	a) Beherbergung	4	009	
	b) Gaststättenleistungen	5	010	
	c) Kantinen- und Cateringleistungen	6	011	
3.2	Handel	7	012	
3.3	Sonstige Dienstleistungen (z. B. Saalvermietung)	8	013	
3.4	Herstellung, Verarbeitung (z. B. eigene Metzgerei, Bäckerei)	7	014	
	Summe (A 3.1 bis A 3.4)			1 0 0
				Volle Euro
4	Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr	9	016	

online

Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail unter idev-binnenhandel@destatis.de oder telefonisch unter 0611 75-4629.

Ihre Daten können Sie auch online unter www-idev.destatis.de melden.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E 301
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Unternehmensnummer

				Volle Euro
B	Subventionen im Geschäftsjahr 2009	10	017	
C	Zahl der Arbeitsstätten am 31.12.2009 (Hauptniederlassung und weitere rechtlich unselbstständige örtliche Einheiten des Unternehmens)		018	Anzahl
D	Bestände im Geschäftsjahr 2009 (ohne absetzbare Umsatzsteuer) 11			Volle Euro
1	Am **Anfang** des Geschäftsjahres		019	
2	Am **Ende** des Geschäftsjahres		020	
E	Aufwendungen im Geschäftsjahr 2009 (ohne absetzbare Umsatzsteuer)			
1	Bezüge von Handelswaren	12	021	
2	Bezüge von gebrauchsfertigen Rohstoffen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	12 13	022	
3	Aufwendungen für Leiharbeitnehmer/-innen (durch Dritte zur Verfügung gestelltes Personal)	14	084	
4	Bruttoentgelte	15	023	
5	Gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber	16	024	
6	Mieten und Pachten einschließlich Kosten für Operate Leasing	17	025	
7	Betriebliche Steuern und Abgaben	18	026	
8	Aufwendungen für Dienstleistungen und sonstige, vorstehend nicht genannte betriebliche Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen)	19	027	
	Bei vergleichsweise hohen Beträgen in Position E 8 geben Sie bitte an, um welche Aufwendungen es sich überwiegend handelt.			
				Volle Euro
F	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen im Geschäftsjahr 2009	20	028	

G Zahl der tätigen Personen am 30.09.2009

Unternehmensnummer

			Anzahl
1	Tätige Personen insgesamt (einschl. mitarbeitende Inhaber/-innen und der Beschäftigten mit 400 Euro-Jobs, ohne Leiharbeitnehmer/-innen)	21 029	
	darunter: Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Zahl der tätigen Personen mit reduzierter Wochenarbeitszeit)	22 030	
	Teilzeitbeschäftigte in Vollzeiteinheiten (z. B. 3 Halbtagsbeschäftigte ergeben 1,5 Vollzeiteinheiten)	23 035	,
2	Tätige Personen insgesamt nach Stellung im Beruf		
2.1	Inhaber/-innen	031	
2.2	Arbeitnehmer/-innen (einschl. angestellter tätiger Familienangehöriger)	24 032	
2.3	Sonstige (z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige)	033	
3	Tätige weibliche Personen	034	

Nur von Unternehmen mit Arbeitsstätten in zwei oder mehr Bundesländern auszufüllen

H Unterteilung der Zahl der tätigen Personen, der Bruttoentgelte und der Bruttoinvestitionen nach Ländern

(Angaben in den Positionen G 1, E 4 und F) 25

Bundesland	Anzahl der tätigen Personen (Stand: 30.09.2009)	Bruttoentgelte Volle Euro	Bruttoinvestitionen Volle Euro
01 Schleswig-Holstein	036	052	068
02 Hamburg	037	053	069
03 Niedersachsen	038	054	070
04 Bremen	039	055	071
05 Nordrhein-Westfalen	040	056	072
06 Hessen	041	057	073
07 Rheinland-Pfalz	042	058	074
08 Baden-Württemberg	043	059	075
09 Bayern	044	060	076
10 Saarland	045	061	077
11 Berlin	046	062	078
12 Brandenburg	047	063	079
13 Mecklenburg-Vorpommern	048	064	080
14 Sachsen	049	065	081
15 Sachsen-Anhalt	050	066	082
16 Thüringen	051	067	083
Summenangabe für das Bundesgebiet (freiwillig)			

Gastgewerbestatistik, Jahreserhebung

Geschäftsjahr 2009

GG

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird als Stichprobe bei höchstens 12 000 Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 HdlStatG i. V. m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 HdlStatG.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 8 Abs. 3 HdlStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 9 HdlStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG sind.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit dem Fragebogen spätestens nach Eingang der nächsten Jahresmeldung vernichtet.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Unternehmensnummer werden zur Führung der Adressdateien nach § 13 BStatG verwendet und können zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Statistikregister für statistische Verwendungszwecke aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Niederlassungen und zum Unternehmen gehörenden Hilfsbetrieben und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen.

Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtliche selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen im Geschäftsjahr insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Dritte ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Hierzu gehören z. B.

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.

Nicht hierzu gehören

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen),
- betriebliche Subventionen.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen.

Bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

2 Verkäufe über das Internet

Verkäufe über das Internet betreibt, wer Handelsware oder Dienstleistungen über das Internet anbietet und den Kunden die Möglichkeit einräumt, die Ware per Internet zu bestellen oder die Dienstleistung über das Internet zu bestellen oder zu buchen (z. B. Zimmerreservierung, Reisebuchung).

3 Gastgewerbe

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen.

Nicht hierzu gehören

- Erlöse von Trink- und Imbisshallen aus dem Verkauf von z. B.
  - Süßwaren,
  - Zeitungen,
  - Tabakwaren,
  - Andenken,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten, z. B.
  - Saalvermietung,
  - Eintrittsgelder,
  - Reiseveranstaltungen,
  - Wäschereinigung,
  - Provisionen aus Spielautomaten.

Beispiele:

- Die Umsätze aus einem Lebensmittelgeschäft sind in Position A 3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus einer Weingroßhandlung sind in Position A 3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus Herstellung von Backwaren, aus Schlachtungen und Fleischverarbeitung, aus einer Brennerei sind in Position A 3.4 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus Bügeldienst, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musikautomaten sind in Position A 3.3 des Fragebogens anzugeben.

4 Beherbergung

Beherbergung betreibt, wer gegen Entgelt Personen vorübergehend Unterkunft gewährt, auch wenn das Betreiben der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach § 2 des Gaststättengesetzes unterliegt. Hierzu gehören die Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen und die Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

Nicht zur Beherbergungsleistung gehören dagegen Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück).

Diese sind den Gaststättenleistungen (Position A 3.1 b des Fragebogens) zuzurechnen.

5 Gaststättenleistungen

Zu den Gaststättenleistungen gehören alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln einschließlich Bedienungsgeld, Sekt- und Getränkesteuer.

Zum Umsatz aus Gaststättenleistungen gehören auch der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige sowie der Eigenverbrauch.

6 Kantine; Caterer

Eine Kantine ist eine Verpflegungseinrichtung, die Speisen und Getränke – in der Regel zu ermäßigten Preisen – an bestimmte Personengruppen vor Ort abgibt (z. B. Betriebskantine, Mensa).

Caterer sind Unternehmen, die in einer Produktionsstätte zubereitete verzehrfertige Speisen und Getränke an bestimmte Einrichtungen (z. B. Fluggesellschaften) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z. B. Feiern) liefern.

7 Handel, Herstellung, Verarbeitung

Handel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) absetzt oder wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Handelsvermittlung). Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Dabei spielt es keine Rolle,

in welcher Form (Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung, stationärer Handel, Versandhandel, Markt- und Straßenhandel, Automaten- oder Haustürverkauf) die Handelsware abgesetzt wird.

Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln in gastgewerblichen Betrieben (z. B. in Speisewirtschaften, Cafes, Eisdielen) gehört zum **Umsatz aus Gaststättengewerbe** (Position A 3.1 b des Fragebogens).

Der Erlös aus dem Verkauf von Eigenerzeugnissen, z. B. Herstellung von Wurstwaren in einer angegliederten Metzgerei, gehört zum **Umsatz aus Herstellung, Verarbeitung** (Position A 3.4 des Fragebogens).

8 Sonstige Dienstleistungen

Zu den Umsätzen aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten gehören z. B. die Umsätze aus Reiseveranstaltung, aus Wäschereinigung, aus Büglerei, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld, Einnahmen aus Saal- und Konferenzraumvermietung und dergleichen.

9 Sonstige betriebliche Erträge

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören insbesondere Miet- und Pachterträge, Honorare für Patente, Warenzeichen und Lizenzen. Hierzu gehören auch in Vorjahren bereits abgeschriebene Forderungen, die doch noch eingehen. Hierzu gehören nicht Erträge aus Beteiligungen, aus Wertpapieren, Zinserträge und andere finanzielle Erträge.

10 Subventionen

Zu den Subventionen gehören sowohl die direkt mit dem Umsatz zusammenhängenden Subventionen (z. B. Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten), als auch sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen (z. B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz). Hierzu gehören auch von den Agenturen für Arbeit gezahlte Zuschüsse zu den Personalkosten.

11 Warenbestände

Warenbestände sind Vorräte an Waren und Material (auch Zutaten), die – verarbeitet oder nicht – zum Absatz (Ausschank, Verzehr) im Gastgewerbebetrieb oder zum Verkauf in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb (z. B. Lebensmittelgeschäft, Weinhandlung, Bäckerei) bestimmt sind. Hierzu rechnen auch die zur Verwendung im eigenen Betrieb bestimmten Vorräte an Rohstoffen (Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden), Hilfs- und Betriebsstoffen (z. B. Wäsche, Brennstoffe, Reinigungsmittel). Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten (bei selbst hergestellten Waren mit den Herstellungskosten) ohne absetzbare Umsatzsteuer bewertet.

12 Handelswaren

Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- und Verarbeitung, weiterveräußert werden.
Beispiele für Handelswaren, die von Unternehmen des Gastgewerbes verkauft werden und dementsprechend in Position E 1 des Fragebogens anzugeben sind

- Zeitungen, Zeitschriften, Reiseartikel und Tabakwaren, die in einem hoteleigenen Kiosk verkauft werden,
- Waren, die in einer örtlichen Einheit des Unternehmens, die keine gastgewerblichen Leistungen anbietet, verkauft werden (z. B. Weinhandlungen),
- Andenken und regionaltypische Erzeugnisse, die in einem Restaurant verkauft werden.

Der Umsatz aus dem Verkauf dieser Handelswaren ist als „Umsatz aus Handel“ dementsprechend auch unter Position A 3.2 zu berücksichtigen.

Nicht hierzu gehören solche Waren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen verkauft werden, z. B.

- Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes u. Ä.,
- Speisen und Getränke für das Frühstück in Hotels, Gasthöfen und Pensionen,
- Speisen und Getränke, die von Caterern geliefert und in Kantinen ausgegeben werden.

Diese Waren sind „gebrauchsfertige Rohstoffe“ und dementsprechend unter Position E 2 des Fragebogens anzugeben.

13 Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe

Rohstoffe sind Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden (soweit es sich nicht um Handelswaren handelt). Hilfs- und Betriebsstoffe sind z. B. Wäsche, Brennstoffe, Strom, Wasser, Gas und Reinigungsmittel.

14 Kosten für Leiharbeitnehmer/-innen

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

15 Bruttoentgelte

Bruttoentgelte sind alle Geld- und Sachleistungen, die an die in der Bruttolohn- und Gehaltsliste erfassten Beschäftigten für die im Berichtszeitraum erbrachte Arbeit gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Hierzu gehören auch Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zulagen und Provisionen sowie alle Steuern und Sozialbeiträge (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) die vom Arbeitnehmer zu entrichten sind und vom Arbeitgeber einbehalten werden.

Nicht zu den Bruttoentgelten gehören die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge sowie die Aufwendungen für Leiharbeitnehmer/-innen.

16 Sozialaufwendungen

Die Sozialaufwendungen umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt. Hierzu gehören auch Zahlungen an Pensionsfonds und Pensionsrückstellungen.

17 Mieten und Pachten – Operate Leasing

Zu Mieten und Pachten zählen: Miete für betrieblich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten.

Beim Operate Leasing erwirbt der Leasingnehmer ein kurzfristiges, jederzeit kündbares Nutzungsrecht am Leasingobjekt. Der größte Teil des Investitionsrisikos und die Aufwendungen für Versicherungen, Wartung und Reparaturen werden vom Leasinggeber getragen. Anzugeben sind die im Leasingvertrag vereinbarten jährlichen Mietzahlungen.

18 Betriebliche Steuern und Abgaben

Zu den betrieblichen Steuern und Abgaben gehören insbesondere

– Gewerbesteuer,

– Grundsteuer,

– Verkehrsteuern (z. B. Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer),

– Verbrauchsteuern (z. B. Getränkesteuer, Tabaksteuer, Mineralölsteuer), sofern sie auf selbst hergestellte Waren erhoben werden,

– Vergnügungsteuer.

Nicht hierzu gehören

– Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer,

– Grunderwerbsteuer (diese ist zusammen mit der jeweiligen Bruttoinvestition in Grundstücke (siehe Erläuterung 20) anzugeben).

19 Aufwendungen für Dienstleistungen

Hierzu zählen z. B. die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und Einrichtungen, die Kosten für Werbung und Geschäftsreisen, Tantiemen für Aufsichtsratsmitglieder, Versicherungsbeiträge, Transportkosten, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Gebühren für Patente, Warenzeichen und Lizenzen.

Nicht hierzu zählen Fremdkapitalzinsen, Abschreibungen und ähnliche Aufwendungen.

20 Bruttoinvestitionen

Zu den Bruttoinvestitionen in Sachanlagen gehören alle neuen und gebrauchten Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Grundstücke, neue und bestehende Gebäude, Umbau und Erweiterung von Gebäuden, die im Berichtszeitraum von Dritten gekauft oder selbst erstellt wurden. Die erworbenen Güter sind zum Kaufpreis (einschließlich Transportkosten und Installationskosten sowie den mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten) zu bewerten, die selbst hergestellten Güter zu den Herstellungskosten. Anzugeben sind auch Aufwendungen für Erweiterung, Umbauten, Modernisierung und Erneuerung. Zu den Investitionen gehören auch Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagen und Bauten. Zu den Bruttoinvestitionen in Grundstücke gehört auch die zugehörige Grunderwerbsteuer.

Nicht hierzu gehören laufende Instandhaltungskosten; sie sind unter Position E 8 anzugeben.

Zu den Bruttoinvestitionen gehören ebenfalls nicht Zugänge aus Verschmelzung.

21 Tätige Personen (Beschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.

– mitarbeitende Inhaber/-innen,

– unbezahlt mithelfende Familienangehörige,

– Heimarbeitende, Reisende, Lieferpersonal, die von dem Unternehmen Vergütung erhalten,

– Gesellschafter/-innen, Vorstandsmitglieder,

– andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“ angesehen werden,

– vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),

– Auszubildende,

– geringfügig Beschäftigte mit 400 Euro-Jobs, Aushilfen.

Nicht hierzu gehören

– Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen,

– Wehr- oder Zivildienstleistende.

22 Teilzeitbeschäftigte

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich. Bei geringfügig Beschäftigten ist die vereinbarte Wochenarbeitszeit der Woche maßgeblich, in der der 30.09. liegt.

23 Teilzeitbeschäftigte in Vollzeiteinheiten

Anzahl der Wochenarbeitsstunden **aller** Teilzeitbeschäftigten des Unternehmens geteilt durch die in diesem Unternehmen **regelmäßige Wochenarbeitszeit** eines Vollzeitbeschäftigten.

Beispiel:

Beschäftigter A	19,25 Std. pro Woche
Beschäftigter B	25,50 Std. pro Woche
Beschäftigter C	15,00 Std. pro Woche
Insgesamt	59,75 Std. pro Woche
Regelmäßige Arbeitszeit im Unternehmen	/ 37,50 Std. pro Woche
	= 1,6 Vollzeiteinheiten

Bitte verwenden Sie für die Berechnung der Vollzeiteinheiten die in Ihrem Unternehmen vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit.

24 Arbeitnehmer/-innen

Arbeitnehmer/-innen sind Personen, die auf der Grundlage von Arbeitsverträgen ein Entgelt in Form von Gehalt, Lohn, Provision oder Sachleistungen erhalten. Hierzu gehören auch Aushilfskräfte, Auszubildende sowie Teilzeitbeschäftigte einschließlich der geringfügig Beschäftigten (ohne Umrechnung auf Vollzeitbeschäftigte), auch wenn mit ihnen nur ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

25 Zuordnung

Die Zuordnung der tätigen Personen (Stand 30.09.2009) und der Bruttoentgelte (für das volle Geschäftsjahr) zu Bundesländern erfolgt entsprechend den Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten tätig sind. Sind tätige Personen nicht an einer bestimmten Arbeitsstätte tätig (z. B. Vertreter), sind diese dem Bundesland zuzuordnen, in dem der Sitz des Unternehmens ist.